

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS**

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47  
Telefax Nr. 02732/808 - 208 (von Mo-Fr 07:00-15:30 Uhr)  
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr  
Freitag von 8-12 Uhr  
e-mail: post.bhkrems@noel.gv.at DVR0016080  
BH Krems, 3500

An die  
Marktgemeinde Spitz  
3620 Spitz an der Donau

Weitere Informationen über  
die NÖ Landesverwaltung  
können über die Internet-  
adresse  
<http://www.noel.gv.at/help>  
abgerufen werden

9-N-9712 Beilagen  
1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732)	808	Datum
--	Christa Kalsner		492	21.09.1999

Betrifft  
"Trockenrasen/Felstrockenrasen unterhalb der Ruine Hinterhaus"  
KG Spitz  
Naturdenkmalerklärung

Bescheid rechtskräftig.  
Krems, am 18. Okt. 1999

B e s c h e i d

Für die Bezirkshauptmannschaft  
Krems  
H. Schwan  
Hauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das auf einer Teilfläche der Liegenschaft Gst. Nr. 496/1, EZ. 991, KG Spitz, Eigentümer Marktgemeinde Spitz, vorhandene Naturgebilde "Trockenrasen/Felstrockenrasen" unterhalb der Ruine Hinterhaus zum Naturdenkmal.

Die Teilfläche ist auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26.03.1998 markiert. Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereich dieses Naturdenkmales ist folgendes verboten:

1. Auf den Freiflächen besteht ein generelles Aufforstungs- und Anpflanzungsverbot.
2. Auf der Waldfläche ist die Anlage einer Christbaumkultur sowie die Aufforstung mit nicht standortsheimischen Bäumen z.B. alle Nadelbäume, verboten.

Für die Waldfläche wird empfohlen, den derzeitigen

Robinienbestand sukzessive in einen standortsheimischen Gehölzbestand umzuwandeln, ohne dabei die Schutzfunktion die der Robinienbestand zur Zeit ausübt, zu gefährden. Empfohlen wird beispielsweise Flaum-, Traubeneiche, Linde, Hainbuche.

3. Baumpflanzungen auf den Waldflächen sind so vorzunehmen, daß künftig keine Beeinträchtigung der Freiflächen durch Überschirmung und Durchwurzelung entsteht.

Folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind laufend durchzuführen:

1. Auf den Nichtwaldflächen sind jährlich im Sommer nachwachsende Ausschläge und Austriebe der Robinien zu entfernen und flächige Queckenbestände, die in Folge von Nitrifizierung durch die Robinien entstanden sind, zu mähen und zu entfernen, soweit das in dem schwierigen Gelände technisch möglich ist.
2. Aufkommende standortgemäße Gehölze sind fallweise auf den Nichtwaldflächen zu reduzieren.
3. Standortfremde Ziergehölze sind zu entfernen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen durch die NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, oder durch von dieser beauftragte Personen ist vom Berechtigten zu dulden.

Die Kosten für die sichernden Maßnahmen werden vom Land Niederösterreich getragen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 und 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 und 5 NÖ Naturschutzgesetz.

### Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Krems wurde beantragt, schützenswerte und schutzbedürftige Trockenrasen zum Naturdenkmal zu erklären.

Nach Vermessung, Einholung von Gutachten und einer mündlichen Verhandlung wurde vereinbart, die im Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26.3.1998 gekennzeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr. 496/1, Eigentümer Marktgemeinde Spitz, zum Naturdenkmal zu erklären, da es sich naturschutzfachlich um sehr schöne, landschaftsprägende Trockenrasen und Felstrockenrasen mit außerordentlich artenreicher Vegetation mit seltenen und/oder gefährdeten Arten handelt. - Der Hang ist ziemlich steil, süd- bis südwestlich exponiert, und durch einen Fußweg zur Ruine Hinterhaus hinauf erschlossen. Auch die Tierwelt ist sehr artenreich, wobei viele pannonische Charakterarten vertreten sind.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirks-  
hauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft

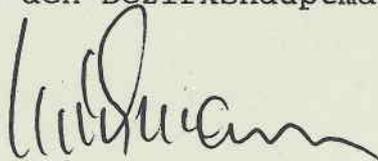
zur Kenntnis an

2. den Ökokreis, Gesellschaft zur Förderung biologischer und ökologischer Initiativen, Abt. Gartenbau/Landschaftspflege, Stift Zwettl, 3910 Zwettl

3. Herrn <sup>Dr.</sup> Gernot Räuschl, Stuwertstr. 52-54/33, 1020 Wien

4. die Abteilung 14.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Widermann)